

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 16. August 1838



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 16. August 1838 in Politicis.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Reißer
" Magistratsrath Haydinger
" " " Freyinger
" " " Maurer
" " " Buberl
" Sekretär Bleyer

Referat des Hr. Raths Freyinger.

4930. Äußerung des Kassaamts über das Gesuch des Beneficiaten S.S. Trinitatis Karl Fiegulin wegen Ausstellung eines Zertifikats über die Bestallung der Nachtwächter.
Das Zertifikat auszustellen, daß die Nachtwächter in Folge h. Regßsdecret dto. 1. März d.J. N. 5590 einen jährlichen Wohnungszinsbeitrag pr. 12 fl CMz; jene der Stadt für die Aufsicht der Stadtgebäude einen jährlichen Wächterlohn pr. 1 fl 30 xr Schein, u. jene der Schönau jährlich 4 fl Schein aus der Stadtkassa beziehen, im Übrigen dieselben mit dem Lohne auf die Hausbesitzer angewiesen seien, der sich größtentheils auf ein altes Herkommen gründet.

Referat des Hr. Raths Buberl.

4945. Ludwig Saffer zeigt an, daß er auf seiner Bäckergerichtsame auch die Weißbrotbäckerey ausübe.
Da der Unterschied zwischen Schwarz- u. Weißbäckerey aufgehört hat, Bittsteller sich den Besitz einer Bäckergerichtsame, u. ordentliche Erlernung der Bäckerey nachgewiesen hat, so ist er zur Erzeugung u. Verschleiß jeder Brodgattung berechtigt u. hat sich hiernach zur Erwerbsteuer zu fatiren, u. die Polizey- u. Satzvorschriften genau zu beobachten.

4946. Mathias Frank, Schwarzbäcker N. 9 im Voglsang, zeigt an, daß er die Weißbrotbäckerey ausüben werde.
Wie ad 4945 p.

4937. Sumar. Konstitut mit dem Fürkäufer Michl Obermann aus Neuzeug, Commät Sierning wegen ihm abgenommenen 34 Vierting Butter ob Gewichtsabgang.
Michl Obermann ist bei seinem vorliegenden Geständnißes nach §. 22 der Wochenmarktsordnung als im 1. Betrettungsfalle mit 1 fl CMz zum hiesigen Armenfonde zu bestrafen, hiernach das Erkenntniß auszufertigen, und der dem Kassaamte übergebene reine Erlös der verkauften Feilschaft pr. 2 fl 30 xr Schein von selbem in Rechnung zu stellen.

4918. Anton Haller zeigt die Verpachtung seiner Lohnkutschergerechtsame an Josef Rahofer an.
Referent ist der Meinung: Da radizirte Gewerbe nur auf der Behausung ausgeübt u. ohne selber nicht verpachtet werden dürfen, so haben sich hiernach Anton Haller u. Josef Rahofer zu benehmen.
Rath Haydinger ist mit dem Referenten einverstanden. Rath Freyinger stimmt mit Bezug auf die k.ä. Currende dto. 18 Februar 1831 N. 1816/51 für die Genehmigung dieser Verpachtung.
Rath Maurer stimmt für den Antrag des Referenten, daher Conclusum per majora:
Da radizirte Gewerbe nur auf der Behausung ausgeübt, und ohne selber nicht verpachtet werden dürfen, so haben sich hiernach Anton Haller u. Josef Rahofer zu benehmen.

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär